



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la nfanzia y l'adolescënza

Kinder und Jugendliche haben Rechte

Die Kinderrechtskonvention
im Wortlaut &
zum besseren Verständnis



www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org



Impressum

Medieninhaberin und Herausgeberin: Herausgegeben von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Südtirol. Ein besonderer Dank gilt dem österreichischen Bundesministerium für Familien und Jugend, welches der Kinder- und Jugendanwaltschaft Südtirol Konzept, Idee und Textpassagen für die vorliegende Broschüre kostenlos zur Verfügung gestellt hat, wobei die Urheberrechte unberührt bleiben. Diese Broschüre wurde daher auch im Rahmen der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft nach Art. 4, Abs. 3 Landesgesetz vom 26.06.2009, Nr. 3 verwirklicht.

Redaktion: Paula Maria Ladstätter, Maria Lobis

Gestaltung: LIFE & DESIGN by dagmar dantone (www.dagmar.it)

Illustrationen: Schüler*innen der Klassen 2A und 2D der Mittelschule St. Ulrich/Gröden: Hannah Bernardi, Noah Bernardi, Michelle Bonato, René Bonato, Lavinia Broll, Samira Canazei, Benjamin Demetz, Philipp Demetz, Sofia Demetz, Anna Fischnaller, Carolin Goller, Damian Holzknecht, Fabian Insam, Elias Kerschbaumer, Mara Kerschbaumer, Sylvia Kerschbaumer, Claudia Kostner, Thomas Kropfitsch, Markus Mair, Juri Martinelli, Vivien Merler, Leo Messner, Omar Obletter, Daniel Onesti, Dominik Pederiva, Ines Perathoner, Hannes Piazza, Elisa Prinoth, Lena Prinoth, Ilena Rifesser, Timea Santifaller, Maria Senoner, Isabel Stuflesser, Manuel Vinatzer, Sophie Zanotti, Andrei Zorici

Lehrerteam: Marina Demetz und Kathia Nocker (Politische Bildung), Guido Senoner (Kunsterziehung)

Druck: Europrint, Vahrn


Erhältlich unter: www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org


1. Auflage, 2015


Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie zum Beispiel Internet oder CD oder Stick. Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

39100 Bozen | Cavourstr. 23/c

 tel. +39 0471 97 06 15
fax +39 0471 32 76 20

 Mobil: 331 1738847

 www.facebook.com/kijagaia
info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org
www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Inhalt

Vorwort	4
Die Kinderrechtskonvention bringt Kinderrechte auf den Punkt	5
Die Kinderrechtskonvention im Gesetzeswortlaut	7
Die Kinderrechtskonvention – klar und konkret	9
Teil I	11
Teil II	68
Teil III	76

Vorwort



Dank der Kinderrechtskonvention hat sich Erwachsenen auf der ganzen Welt ein neuer Blickwinkel eröffnet: die Perspektive betroffener Kinder. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass der noch vor Jahrzehnten gültige Spruch „Wenn Erwachsene reden, haben Kinder ruhig zu sein!“, ausgedient hat und Kinder heute zu ihren Angelegenheiten befragt und gehört werden. Sie können sich einbringen und werden ernstgenommen. Anders als in früheren

Zeiten hat das Wohl des Kindes Vorrang. So geht es zum Beispiel vor Gericht heute nicht mehr um den Kampf ums Kind: Das Recht des Kindes auf beide Eltern steht im Mittelpunkt.

Die Kinderrechtskonvention fordert nachdrücklich den Schutz von Kindern vor Gewalt in all ihren Formen. Nicht zu vergessen ist dabei auch das Recht von Kindern auf angemessene Versorgung mit gesunder Nahrung, das Recht auf Wohn- und Lebensraum, auf Bildung und Betreuung. Wir sind in Südtirol auf einem guten Weg, wenn es um die Rechte der Kinder und Jugendlichen geht. Um diesen Weg weiterhin aufrecht gehen zu können,

braucht es begleitende Information: Nur wenn die Kinder und Jugendlichen ihre Rechte kennen und um ihre Bedeutung wissen, können sie diese auch einfordern. Die vorliegende Broschüre präsentiert die Inhalte der Kinderrechtskonvention im Wortlaut und bringt außerdem auf den Punkt, was Kinderrechte im Alltag konkret bedeuten.

In Diskussionen mit der eigenen Meinung und guten Argumenten nicht hinter dem Berg zu halten, ist wichtig für eine eigenständige und selbstbewusste Entwicklung eines jeden Menschen. Die Kindheits- und Jugendjahre sind maßgeblich dafür. Kinder und Jugendliche sind keine Spielbälle von anderen, sondern eigenständig denkende Menschen mit Rechten. Das zu verdeutlichen ist mir als Kinder- und Jugendanwältin ein besonderes Anliegen.

In diesem Sinne wünsche ich Kindern und Jugendlichen viel Interesse und Freude beim Kennenlernen ihrer Rechte und den Erwachsenen eine intensive Auseinandersetzung mit jungen Menschen. Dabei entstehen Bewusstsein und gegenseitiges Verständnis.

Dr. Paula Maria Ladstätter
Kinder- und Jugendanwältin Südtirols

Kinderrechtskonvention bringt Kinderrechte auf den Punkt

Kinder haben Rechte. Die Kinderrechtskonvention ist ein von der internationalen Staatengemeinschaft, den Vereinten Nationen - kurz UNO - beschlossener Vertrag. Die im Vertrag verbrieften Rechte sollen die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt verbessern. 194 Staaten haben die Kinderrechtskonvention weltweit angenommen. Diese Länder bekennen sich zu den Kinderrechten und müssen auch dafür sorgen, dass sie im Alltag der Kinder zur Geltung kommen. Die UNO kontrolliert mit einem eigenen Kinderrechteausschuss, ob sich das jeweilige Land tatsächlich daran hält. Dabei werden auch die Meinungen von Kinder- und Jugendorganisationen aus dem jeweiligen Land berücksichtigt.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Die wichtigsten Kinderrechte kurz und klar

- Recht auf Leben
- Recht auf Nahrung
- Recht auf Bildung
- Recht auf Freizeit
- Recht auf Partizipation
- Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit
- Recht auf Privatsphäre
- Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Recht auf Schutz vor körperlicher oder geistiger Gewalt
- Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (zum Beispiel Kinderarbeit)
- Recht auf besondere Unterstützung von Kindern mit Behinderungen
- Recht von Flüchtlingskindern auf Schutz und Unterstützung
- Rehabilitation für Opfer von Gewalt und Ausbeutung
- Recht auf Schutz bei bewaffneten Konflikten

Begriffe und ihre Definition

Kinder und Jugendliche: alle Mädchen und Jungen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Kinderrechteausschuss: 18 internationale Expert*innen prüfen, ob die Staaten die Kinderrechtskonvention auch tatsächlich umsetzen.

Konvention: Das Wort leitet sich von dem englischen Wort „convention“ ab und heißt Vertrag oder Übereinkommen.

Partizipation: Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, sich mit ihren Meinungen einzubringen.

Ratifikation: Mit der Ratifikation verpflichtet sich ein Staat, die Kinderrechtskonvention im eigenen Land in die Praxis umzusetzen.

UNO: Zusammenschluss von fast allen Ländern der Welt, mit dem Ziel, den Frieden und die Zusammenarbeit aller Länder zu sichern (Vereinte Nationen).

Zusatzprotokoll: Mit Zusatzprotokollen werden die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention erweitert.

Die Kinderrechtskonvention und ihr wichtigsten Prinzipien

Grundlage der Kinderrechtskonvention sind vier Leitprinzipien:

Kinder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Dabei geht es um das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder – Mädchen und Jungen – unabhängig von Alter, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder Herkunft (Artikel 2).

Das Kindeswohl hat Vorrang: Die Kinderrechtskonvention verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes im Vordergrund steht (Artikel 3).

Entwicklungschancen werden gesichert: Die Kinderrechtskonvention

will, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 5 und 6).

Der Wille des Kindes wird berücksichtigt: Kinder haben ein Recht darauf, zu allen Angelegenheiten, die sie betreffen, ihre Meinung äußern zu können. Diese muss auch entsprechend berücksichtigt werden (Artikel 12).

Ohne Kennen kein Können

Wer seine Rechte nicht kennt, läuft Gefahr, dass sie ihm vorenthalten werden. Nur wenn man die eigenen Rechte kennt, kann man sich dafür einsetzen und aufzeigen, wenn sie verletzt werden. Es zahlt sich also aus, sich mit der Kinderrechtskonvention zu beschäftigen.

Wichtig: Die Kinderrechtskonvention gilt auf der ganzen Welt und damit für alle Kinder - egal, woher sie kommen. Wer die Kinderrechte kennt, kann auch anderen Kindern und Jugendlichen helfen, dass ihre Rechte beachtet werden.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Die Kinderrechtskonvention im Gesetzeswortlaut

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens.

In der Erwägung, dass nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

Eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

In der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe,

dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

Unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

Überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

In der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

In der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

Eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

Eingedenk dessen, dass, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern

unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten (Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974),

In der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

Unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

In Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern haben Folgendes vereinbart: (Fortsetzung Seite 11 - Teil I)

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Die Kinderrechtskonvention – klar und konkret

In der Einleitung („Präambel“) der Kinderrechtskonvention erklären die Vereinten Nationen die Grundidee, weshalb Kinder gleich wie Erwachsene eigene Rechte haben sollen: auf menschliche Würde, auf Gleichheit der Menschen in ihren Rechten, auf Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.

Wenn es um die Rechte eines Menschen geht, darf kein Unterschied gemacht werden nach der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sozialen Herkunft eines Menschen. Kinder müssen besonders unterstützt werden. Deshalb muss sich die gesamte Gesellschaft um ihr Wohlergehen kümmern. An erster Stelle aber steht die Familie, die für den Schutz und das gesunde Aufwachsen der Kinder umgeben von Verständnis, Liebe und Glück sorgt.

So sind die Kinderrechte entstanden

- Im Jahr 1923 fasste Eglantyne Jebb, Gründerin der Organisation „Save the Children“, die für sie wichtigsten Rechte von Kindern zusammen. Dieses Dokument wurde 1924 vom Völkerbund

(Vorläuferorganisation der UNO) als „Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes“ beschlossen.

- Nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges wurde 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ erlassen. Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, beschloss die UNO am 20.11.1959 die zweite „Erklärung über die Rechte des Kindes“. Wie bei der ersten Erklärung ging es dabei vor allem um den Schutz von Kindern und jungen Menschen. Kein Thema waren damals die Rechte von Kindern auf Mitbestimmung.
- Im Jahr 1978 arbeitete die Regierung Polens einen schriftlichen Vorschlag für eine Kinderrechtskonvention aus. Dieser Entwurf wurde zehn Jahre lang diskutiert und mehrfach überarbeitet.
- Am 20. November 1989 war es endlich soweit: Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloss die „Konvention über die Rechte des Kindes“.

Die Kinderrechtskonvention wurde seit 1989 mit drei zusätzlichen „Mini-Konventionen“ ergänzt:

- Im Jahr 2000 wurde ein Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention mit dem Titel „Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ beschlossen. Kinder dürfen in einem Krieg nie als Soldaten eingesetzt werden.
- Im zweiten Zusatzprotokoll zu den Themen „Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie“ geht es darum, dass Kinder weltweit mit allen Mitteln vor verbrecherischen Formen von Ausbeutung wie Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie geschützt und solche Verbrechen streng bestraft werden müssen.
- Mit dem neuesten Zusatzprotokoll zum Thema „Individualbeschwerde“ können sich Kinder an den Kinderrechteausschuss mit Sitz in Genf wenden, wenn ihre Rechte verletzt worden sind. Das ist aber nur möglich, wenn ein Kind in seinem Land – zum Beispiel von den dafür verantwortlichen Gerichten – nicht ausreichend vor Kinderrechtsverletzungen geschützt wird.

Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Für Menschen von 0 bis 18 Jahren

Die Kinderrechtskonvention gilt für alle, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Personen über 18 sind Erwachsene. Für sie gilt die Kinderrechtskonvention nicht.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Kein Kind darf benachteiligt werden

Die Kinderrechtskonvention betont, dass die Kinderrechte für wirklich alle Kinder gelten – ganz unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, Weltanschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, unabhängig von Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status des Kindes und seiner Eltern. Kein Kind darf deswegen benachteiligt werden („Diskriminierungsverbot“). Dazu kommt: Kinder dürfen für das, was ihre Eltern sagen, machen oder glauben, nicht bestraft oder diskriminiert werden.



Artikel 2

Illustration:

Leo Messner, Omar Obletter,
Ilena Rifesser, Maria Senoner

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Das Wohl des Kindes hat immer Vorrang

Diese Bestimmung ist besonders wichtig: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, muss immer daran gedacht werden, was für das Kind am besten ist („Kindeswohl“). Diesen Grundsatz müssen alle einhalten: Eltern, Verwandte, Gesellschaft und Staat.

Wenn sich die Eltern oder Verwandten nicht um das Kind kümmern können, hat der Staat dafür zu sorgen, dass das Kind geschützt wird und sich gut entwickeln kann. Deshalb muss der Staat auch sicherstellen, dass die Qualität von Betreuungseinrichtungen entsprechend gut ist.

alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Der Staat muss Kinderrechte durchsetzen

Der Staat muss mit all seinen Möglichkeiten (zum Beispiel Gesetze) dafür sorgen, dass die Kinderrechte auch umgesetzt werden.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsgebrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Verantwortung der Eltern achten

Die Eltern – und andere Familienmitglieder – haben Rechte und Pflichten für die bestmögliche Entwicklung eines Kindes. Diese Verantwortung muss vom Staat auch anerkannt werden.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
2. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Recht auf Leben und Entwicklung

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Leben. Der Staat muss das Überleben und die Entwicklung des Kindes bestmöglich sicherstellen.

Artikel 7

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten

Recht auf Name, Staatsangehörigkeit und Eltern

Jedes Kind hat das Recht, dass seine Geburt in ein Register eingetragen wird. Es hat das Recht auf einen Namen und eine Staatsbürgerschaft. Jedes Kind hat das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden – soweit das möglich ist.

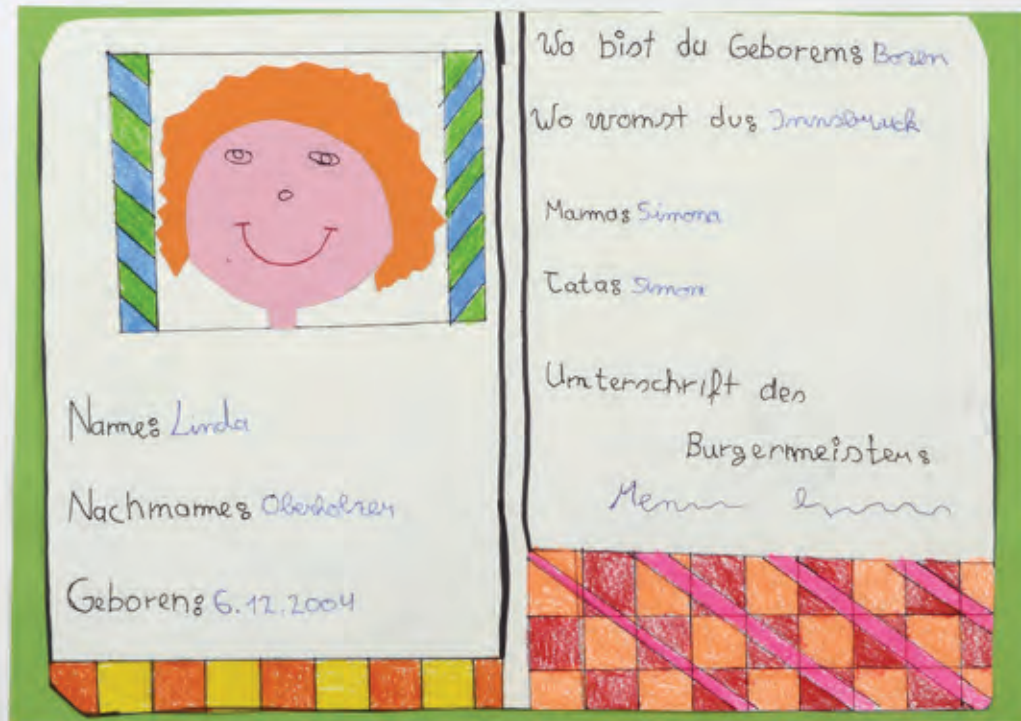
Identität von Kindern schützen

Der Staat hat die Pflicht, die Identität (also: Staatsangehörigkeit, Name und Familienbeziehungen) von Kindern und Jugendlichen zu schützen und zu sichern. Wird einem Kind oder Jugendlichen

Artikel 7

Illustration:

Hannah Bernardi, Benjamin
Demetz, Carolin Goller,
Lena Prinoth, Andrei Zorici



Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 8

Illustration:

Anna Fischnaller,
Elias Kerschbaumer,
Daniel Onesti, Isabel Stuflesser

ein Bestandteil seiner Identität genommen, muss der Staat diese rasch wieder vollständig herstellen (zum Beispiel Dokumente neu ausstellen).



Artikel 9

Kinder haben Eltern

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Kinder und Jugendliche sollen bei ihren Eltern leben – außer, das schadet ihrem Wohlergehen (zum Beispiel bei Misshandlung oder Vernachlässigung).

Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei der Trennung von einem oder beiden Elternteilen Kontakt zu beiden Eltern zu haben.

Wenn ein Kind aufgrund einer staatlichen Maßnahme von den Eltern beziehungsweise einem Elternteil getrennt wurde (zum Beispiel Freiheitsstrafe eines Elternteils), muss der Staat das Kind informieren, wo sich das Elternteil aufhält.

4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 9

Illustration:

Hannah Bernardi, Benjamin
Demetz, Carolin Goller,
Lena Prinoth, Andrei Zorici



Artikel 10

Familienzusammenführung

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich

Kinder und Eltern sollen zusammenleben dürfen: Der Staat muss daher Anträge zur Einreise und Ausreise von Eltern oder Kindern für die Zusammenführung der Familie beschleunigt bearbeiten. Auch wenn Kind und Eltern in unterschiedlichen Staaten leben, müssen Staaten die Familienzusammenführung durch entsprechende Ein- und Ausreisebestimmungen unterstützen.

vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 10

Illustration:

Leo Messner, Omar Obletter,
Ilena Rifesser, Maria Senoner



Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zweier oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 11

Illustration:

Claudia Kostner, Markus Mair,
Vivien Merler, Timea Santifaller

Kinder vor Entführung schützen

Der Staat ist verpflichtet, die Entführung von Kindern und Jugendlichen ins Ausland zu bekämpfen. Er muss auch aktiv werden, wenn Kinder ihren Eltern entgegen gesetzlicher Bestimmungen nicht zurückgegeben werden.



Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 12

Illustration:

Claudia Kostner, Markus Mair,
Vivien Merler, Timea Santifaller

Meinung von Kindern ist wichtig

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu sagen: bei allen Fragen, die sie betreffen. Das gilt zum Beispiel auch bei Gerichtsverfahren. Die Meinung der Kinder und Jugendlichen muss angemessen berücksichtigt werden.



Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.

Artikel 13

Illustration:

Juri Martinelli, Ines Perathoner,
Manuel Vinatzer, Sophie Zanotti

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Recht auf Informationen und freie Meinung

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich in jeder Form Informationen zu beschaffen, diese weiterzugeben und ihre eigene Meinung frei zu äußern. Dabei dürfen sie die Rechte anderer nicht verletzen. Das ist auch bei Erwachsenen so.



Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 14

Illustration:

Juri Martinelli, Ines Perathoner,
Manuel Vinatzer, Sophie Zanotti

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Der Staat achtet das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts zu leiten.



Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 15

Illustration:

Noah Bernardi, Damian Holz knecht,
Mara Kerschbaumer, Hannes Piazza

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Gemeinsam geht mehr

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich zusammenzuschließen, um zum Beispiel gemeinsam für etwas einzutreten (zum Beispiel in Kinder- und Jugendorganisationen).



Artikel 16

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und

Gesicherte Privatsphäre

Kinder und Jugendliche müssen vor ungesetzlichen und willkürlichen Eingriffen in ihre Privatsphäre geschützt werden. Das gilt für Familie und Wohnung, aber auch für die schriftliche Kommunikation (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Ruf und Ehre von Kindern dürfen nicht durch rechtswidrige Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Zugang zu passender Information

Die Staaten müssen sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu vielfältigen Informationen haben. In den Medien soll auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen eingegangen werden. Gleichzeitig müssen sie vor Medien-Angeboten geschützt werden, die ihnen schaden können.

geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Eltern werden unterstützt

Die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen liegt bei beiden Elternteilen. Der Staat soll sie dabei unterstützen, etwa durch Kinderbetreuungseinrichtungen. Im Mittelpunkt steht immer das Wohl des Kindes.

Artikel 18

Illustration:

Sofia Demetz, Thomas Kropfisch,
Dominik Pederiva, Elisa Prinoth



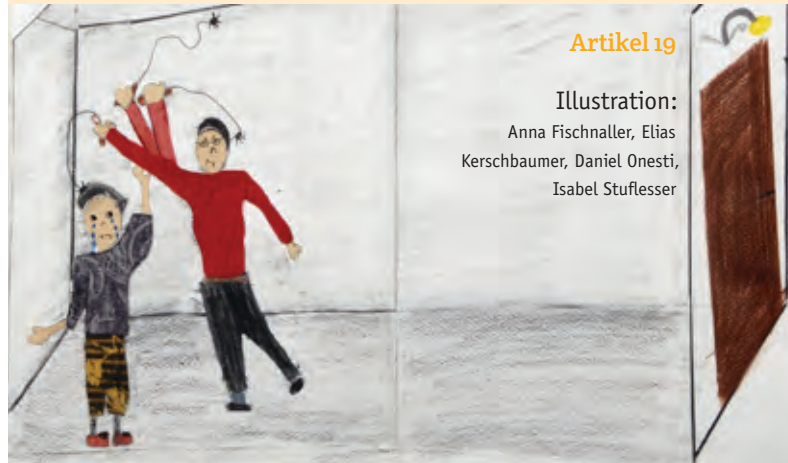
Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Schutz vor Gewalt und Misshandlung

Niemand darf Kindern Gewalt antun. Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung zu schützen. Er muss dafür auch vorbeugende Maßnahmen treffen (zum Beispiel Sozialprogramme).



Artikel 19

Illustration:

Anna Fischnaller, Elias
Kerschbaumer, Daniel Onesti,
Isabel Stuflessner

Artikel 20

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Schutz und Betreuung durch den Staat

Wenn ein Kind nicht mit seinen Eltern zusammenleben kann, muss es vom Staat besonders geschützt und unterstützt werden. So kann das Kind in einer Pflegefamilie oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht werden. Der Staat soll dabei die Herkunft des Kindes (zum Beispiel Kultur, Religion, Sprache) berücksichtigen.



Artikel 20

Illustration:

Juri Martinelli, Ines Perathoner,
Manuel Vinatzer, Sophie Zanotti

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption

Klare Regeln für Adoption

In Ländern, in denen Kinder adoptiert werden dürfen, muss eine Adoption stets zum Wohl des Kindes erfolgen. Das gilt auch für internationale Adoptionen: Sie dürfen für keinen Beteiligten ein Geschäft sein.

in den Genuss der für nationale Adoption geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

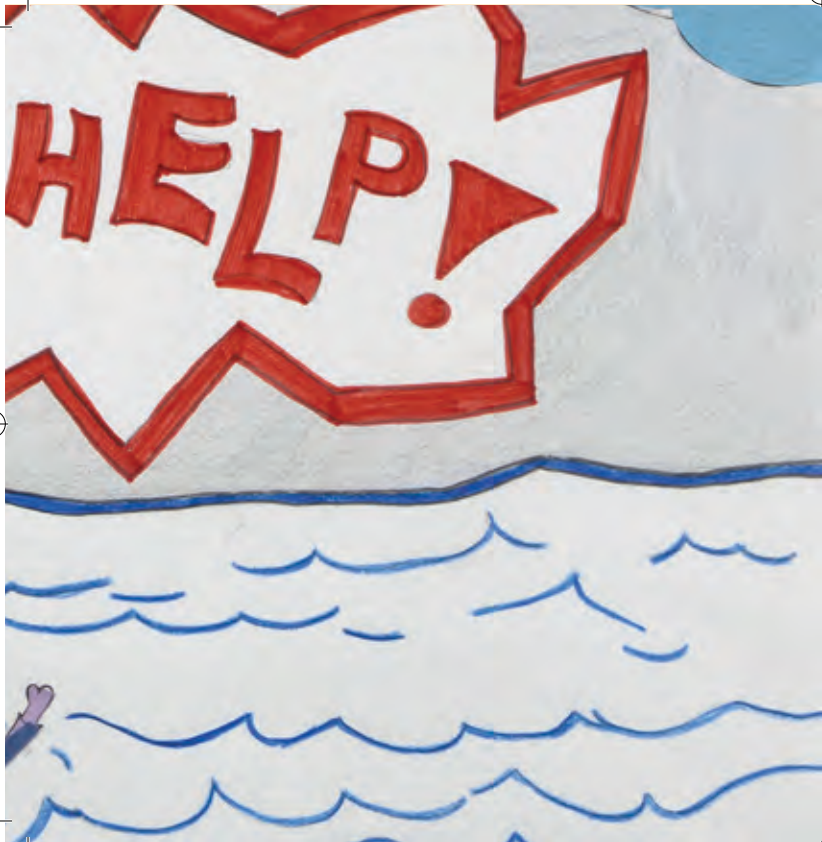
Flüchtlingskinder brauchen Schutz

Kinder und Jugendliche auf der Flucht müssen vom Staat angemessenen Schutz erhalten – egal, ob sie alleine oder in Begleitung ihrer Eltern gekommen sind. Der Staat muss die Bemühungen der UNO und anderer Organisationen unterstützen, die Eltern oder andere Familienangehörige zu finden.

in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragspartner angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.





Artikel 22

Illustration:

René Bonato, Samira Canazei,
Philipp Demetz, Sylvia Kerschbaumer

Artikel 23

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten

Kinder mit Behinderung integrieren

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sollen besondere Unterstützung, eine angemessene Erziehung und Bildung sowie notwendige Gesundheits- und Pflegeleistungen bekommen. Sie sollen aktiv am Gemeinschaftsleben teilhaben können.

und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Kinder und Jugendliche haben Rechte

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die

Recht auf Gesundheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf bestmögliche Gesundheit. Der Zugang zu den dafür notwendigen Einrichtungen darf ihnen nicht vorenthalten werden. Besonders wichtig sind die Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit, eine Gesundheits-Grundversorgung, eine gute Gesundheitsfürsorge für Mütter und ausreichende Kenntnisse zu Gesundheit in der Gesellschaft. Gesundheitsschädliche Bräuche sollen abgeschafft werden.

Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Kinder und Jugendliche haben Rechte

4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Unterbringung betreuter Kinder prüfen

Wenn Kinder oder Jugendliche wegen einer Erkrankung in einer Einrichtung untergebracht sind, muss der Staat die Behandlung und deren Umstände regelmäßig überprüfen.

Artikel 25

Illustration:

Sofia Demetz, Thomas Kropfitsch,
Dominik Pederiva, Elisa Prinoth



Artikel 26

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

2. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 26 - 27

Illustration:

Claudia Kostner, Markus Mair,
Vivien Merler, Timea Santifaller

Soziale Sicherheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit (zum Beispiel Kranken- und Unfallversicherung).



Artikel 27

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Angemessener Lebensstandard

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Dafür sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Wenn Eltern den Kindern Unterhalt zahlen müssen, muss der Staat die Durchsetzung dieses Anspruchs im In- und Ausland unterstützen.



Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaates als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller

Recht auf Bildung

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Bildung. Der Besuch der Grundschule muss verpflichtend und unentgeltlich sein. Weitere allgemeine und berufsbezogene Bildung muss vom Staat so gut wie möglich unterstützt und allen Kindern zugänglich gemacht werden. Der regelmäßige Schulbesuch muss gefördert werden. Die Schuldisziplin muss so gewahrt werden, dass dabei die Menschenwürde der Kinder und Jugendlichen nicht verletzt wird.

Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeignete Mitteln ermöglichen;
d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org



Artikel 28

Illustration:

Leo Messner, Omar Obletter,
Ilena Rifesser, Maria Senoner

Friedensnobelpreis stärkt Rechte der Kinder

Es war eine Sternstunde für die Rechte der Kinder in der Welt, als am 10.10.2014 der Friedensnobelpreis an die erst 17-jährige Malala Yousafzai - also an ein Kind im Sinne der Kinderrechtskonvention - verliehen wurde.

Die pakistanische Kinderrechteaktivistin hat sich bereits in ihrem jungen Alter mit großem Mut gegen die Unterdrückung und Ausbeutung von Kindern in ihrem Heimatland eingesetzt. Seit ihrem elften Lebensjahr berichtete sie in ihrem Blog-Tagebuch über Gewalttaten der pakistanischen Taliban. Diese Terrororganisation wollte Mädchen den Schulbesuch, das Hören von Musik, das Tanzen und das unverschleierte Betreten öffentlicher Räume verbieten. Nachdem Malala Yousafzai mit anderen Mädchen trotzdem die Schule besuchte, schoss ein Taliban-Terrorist auf sie. Sie wurde durch Schüsse in Kopf und Hals schwer verletzt. Nach ihrer Genesung setzt sie sich weiter für die Bildungschancen von Kindern in ihrer Heimat Pakistan ein.

Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Klare Bildungsziele

Der Staat soll folgende Bildungsziele verfolgen:

- *Die Persönlichkeit, die Talente und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen werden gefördert.*
- *Kinder und Jugendliche werden auf ein aktives Erwachsenenleben vorbereitet.*
- *Eine Achtung der grundlegenden Menschenrechte wird ihnen vermittelt.*
- *Die Kinder und Jugendlichen lernen Achtung vor ihren Eltern, der eigenen kulturellen Identität, ihrer Sprache, ihren kulturellen Werten, den Werten des eigenen Landes und anderer Länder.*
- *Die Achtung vor der Natur wird gefördert.*

2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 29

Illustration:
Michelle Bonato,
Lavinia Broll, Fabian Insam



Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 30

Illustration:

Hannah Bernardi, Benjamin Demetz,
Carolin Goller, Lena Prinoth, Andrei Zorici

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Minderheiten schützen

Kinder oder Jugendliche, die einer Minderheit oder einem indigenen Volk angehören, haben das Recht, ihre eigene Kultur zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und ihre eigene Sprache zu sprechen. Dieses Recht darf ihnen nicht vorenthalten werden.



Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 31

Illustration:

René Bonato, Samira Canazei,
Philipp Demetz, Sylvia Kerschbaumer

Recht auf Freizeit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Freizeit, auf Spielen und auf die Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben. Dafür soll der Staat entsprechende Möglichkeiten schaffen.



Artikel 32

Schutz vor Kinderarbeit

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Kinder und Jugendliche müssen vor Arbeit geschützt werden, die ihre Gesundheit, Bildung oder Entwicklung gefährdet. Der Staat muss ein Mindestalter festlegen, ab wann junge Menschen arbeiten gehen dürfen. Auch Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen sind zu regeln. Gegen Verstöße muss es wirksame Strafen beziehungsweise Maßnahmen geben.



Artikel 32

Illustration:
Michelle Bonato,
Lavinia Broll, Fabian Insam

FRIEDENSNOBELPREIS 2014 - ein Signal gegen die Ausbeutung von Kindern durch Kinderarbeit!

Mit der Verleihung des Friedensnobelpreises auch an den indischen Kinderrechte-Aktivisten Kailash Satyarthi setzte das Nobelpreiskomitee in Oslo ein unübersehbares Signal gegen die Ausbeutung von Kindern durch Kinderarbeit. Satyarthi engagiert sich seit den 1990er-Jahren gegen die Missstände und die menschenunwürdigen Lebensbedingungen, unter denen Millionen von Kindern in Indien schwerste und oft gesundheitsschädliche Kinderarbeit verrichten müssen. Mit dem von ihm ins Leben gerufenen „Marsch gegen Kinderarbeit“ hat er bisher schätzungsweise rund 80.000 Kinder aus Sklavenarbeit befreit und ihnen geholfen, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 33

Illustration:

Noah Bernardi, Damian Holzknicht,
Mara Kerschbaumer, Hannes Piazza

Schutz vor Drogenmissbrauch

Kinder und Jugendliche müssen vor dem Konsum von Drogen geschützt werden. Auch vor der Herstellung und dem Handel mit Drogen sind Kinder und Jugendliche zu schützen.



Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 34

Illustration:

René Bonato, Samira Canazei,
Philipp Demetz, Sylvia Kerschbaumer

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Dies gilt auch für Prostitution und die Beteiligung an Pornographie.



Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Schutz vor Kinderhandel und Entführung

Der Staat muss Entführung und Handel mit Kindern und Jugendlichen mit allen geeigneten Maßnahmen verhindern.

Artikel 35

Illustration:

Anna Fischnaller, Elias Kerschbaumer,
Daniel Onesti, Isabel Stuflesser



Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Schutz vor anderer Ausbeutung

Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor allen anderen Formen der Ausbeutung zu schützen (zum Beispiel medizinische Experimente).

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,
a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für

Schutz vor Folter und Todesstrafe

Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Folter, grausamen Strafen und unmenschlicher, erniedrigender Behandlung zu schützen.

Für Straftaten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Chance auf vorzeitige Entlassung verhängt werden.

Wenn Kinder oder Jugendliche inhaftiert werden, müssen sie ihrem Alter entsprechend behandelt und von Erwachsenen getrennt untergebracht werden.

die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Sie müssen außerdem mit ihren Familien in Kontakt bleiben können. Sie haben das Recht auf Beistand (zum Beispiel Anwalt).

Artikel 38

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
3. Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Schutz bei bewaffneten Konflikten

Staaten müssen bei bewaffneten Konflikten die Regeln des Völkerrechts einhalten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Wer unter 15 Jahre alt ist, darf weder an Feindseligkeiten oder Konflikten teilnehmen, noch zu den Streitkräften eingezogen werden. Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, zu schützen und zu betreuen.



4. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 38

Illustration:

Juri Martinelli, Ines Perathoner,
Manuel Vinatzer, Sophie Zanotti

Hilfe für Opfer von Gewalt und Ausbeutung

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung, Folter oder eines bewaffneten Konflikts geworden sind, Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft bekommen (zum Beispiel Behandlung).



Artikel 39

Illustration:

René Bonato, Samira Canazei,
Philipp Demetz,
Sylvia Kerschbaumer

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

2. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte sicher,

- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
- b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

Recht auf faire Rechtsverfahren

Wenn Kinder und Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt kommen, müssen sie altersgerecht behandelt werden. Ziel ist es, dass sie wieder eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft spielen.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf ein faires Verfahren vor Gericht. Sie gelten als unschuldig, solange ihnen keine Schuld nachgewiesen wurde. Sie erhalten einen rechtlichen beziehungsweise anderen geeigneten Beistand zur Verteidigung ihrer Rechte.

Der Staat soll sich auch um eigene Standards für die Jugendstrafrechtspflege und ein eigenes Jugendstrafrecht bemühen. Auf gerichtliche Verfahren und eine Einweisung (zum Beispiel) in ein Heim soll, soweit möglich, verzichtet werden. Damit wird Jugendlichen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.

- i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
- ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten;
- iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds;
- iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Kinder und Jugendliche haben Rechte

eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

- legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.



Artikel 39

Illustration:

Noah Bernardi, Damian Holzknacht,
Mara Kerschbaumer, Hannes Piazza

4. Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaates oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Mehr Rechte sind besser

Wenn es in einem Staat oder in internationalen Verträgen noch bessere oder umfassendere Rechte für Kinder und Jugendliche gibt als in der Kinderrechtskonvention, haben die besseren Bestimmungen Vorrang.

Teil II

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Staaten informieren über Kinderrechte

Die Staaten sind verpflichtet, die Kinderrechtskonvention sowohl unter Kindern und Jugendlichen, als auch unter Eltern bekannt zu machen.

Artikel 43

1. Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2. Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses

Erfüllung wird überprüft

Damit die UNO überprüfen kann, ob und inwieweit die Unterzeichner-Staaten die Kinderrechtskonvention auch tatsächlich umsetzen, wurde ein eigener Kinderrechteausschuss eingerichtet. Er besteht aus 18 Personen, die für vier Jahre gewählt werden. Für den Ausschuss und seine Arbeit gibt es klare Bestimmungen.

werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

4. Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Kinder und Jugendliche haben Rechte

5. Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinen.

6. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

7. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernannt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

8. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

10. Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem andern vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

11. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

12. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bestimmungen.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Kinder und Jugendliche haben Rechte

Artikel 44

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

2. In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

Staaten müssen berichten

Die Staaten sind verpflichtet, dem Kinderrechteausschuss regelmäßig zu berichten, wie sie die Kinderrechtskonvention umsetzen. Diese Berichte müssen auch im jeweiligen Land veröffentlicht werden.

3. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

4. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

6. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Kinder und Jugendliche haben Rechte

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den

Empfehlungen an Staaten

Wenn der Kinderrechteausschuss überprüft, wie in einzelnen Staaten die Kinderrechte umgesetzt werden, kann er dabei auch das Wissen von Spezialorganisationen wie der UNICEF (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen) nutzen. Je nach Ergebnis der Überprüfung formuliert der Ausschuss Vorschläge und Empfehlungen an den betroffenen Staat und erklärt, was verbessert werden muss.

Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikel 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Kinder und Jugendliche haben Rechte

Teil III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Kinderrechte für alle Staaten

Die Kinderrechtskonvention ist für alle Staaten da.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Rechtliche Anerkennung

Wer sich als Staat zu den Kinderrechten bekennt, muss die Kinderrechtskonvention auch in einem rechtlichen Verfahren anerkennen („Ratifikation“).

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Jeder Staat kann dabei sein

Alle Staaten der Welt können der Kinderrechtskonvention beitreten. (Anmerkung: Nicht getan haben dies Somalia und die USA. Ein Grund für den Nicht-Beitritt der USA ist, dass dieses Land die Todesstrafe für Menschen unter 18 Jahren zulässt.)

Artikel 49

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Gültigkeit

Die Kinderrechtskonvention gilt in einem Staat ab dem 30. Tag nach ihrer Unterzeichnung.

Weiterentwicklung ist möglich

Die Kinderrechtskonvention kann laufend weiterentwickelt werden. Jeder Staat kann Änderungen vorschlagen. Damit diese in Kraft treten können, müssen zwei Drittel der Unterzeichner-Staaten dafür sein.

Änderungen der Kinderrechtskonvention gelten nur für jene Staaten, die

befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

diesen Änderungen auch zugestimmt haben. Für alle anderen Staaten gilt die Konvention in ihrer bisherigen Form.

Artikel 51

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
2. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
3. Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Vorbehalte

Es ist nicht möglich, dass ein Staat beim Beitritt zur Kinderrechtskonvention Vorbehalte anmeldet, die mit den Kinderrechten nicht vereinbar sind.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Kündigung des Beitritts

Staaten können ihre Mitgliedschaft bei der Kinderrechtskonvention auch kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Bekanntgabe beim UN-Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Verwahrt und gesichert

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen verwahrt offiziell die Kinderrechtskonvention („Depositär“).

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkunde dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben. Geschehen zu New York, am 26. Jänner 1990.

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

Originalversion

Der UNO-Generalsekretär hat auch die Originalversion der Kinderrechtskonvention, die in sechs Sprachen abgefasst ist.


Meine Notizen




Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la nfanzia y l'adolescenza


Kinder- und Jugendanwaltschaft

39100 Bozen | Cavourstr. 23/c

 tel. +39 0471 97 06 15

fax +39 0471 32 76 20

 Mobil: 331 1738847

 www.facebook.com/kijagaia
info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org
www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org

